

**Satzung der Verbandsgemeinde Unstruttal
über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung im
Gemeindegebiet der Gemeinde Goseck
- Trinkwassergebührensatzung -**

Aufgrund des § 4 - 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und § 15 (1) der Satzung der Verbandsgemeinde Unstruttal über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke in der Gemeinde Goseck mit Wasser hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Unstruttal in seiner Sitzung am 13.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Verbandsgemeinde Unstruttal (im Folgenden: „Verbandsgemeinde“) betreibt gemäß der Verbandsgemeindevereinbarung vom 23.06.2009 § 4 (g) die Trinkwasserversorgung im Gemeindegebiet der Gemeinde Goseck als öffentliche Einrichtung aufgrund der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung erhebt die Verbandsgemeinde Unstruttal gemäß § 5 KAG LSA Benutzungsgebühren zur Deckung des Aufwandes für die Wasserversorgung.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

- (1) Die von der Verbandsgemeinde zu erhebende Benutzungsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) eine monatliche Grundgebühr und
 - b) eine verbrauchsabhängige Gebühr (Mengengebühr).
- (2) Die Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlich entnommenen Wassermenge. Maßstab ist die Anzahl der eingerichteten Hausanschlüsse an die Versorgungsleitung.
- (3) Die Mengengebühr wird nach der Menge in m³ bemessen, die der öffentlichen Einrichtung entnommen wird.
- (4) Als der öffentlichen Einrichtung entnommen gelten die Mengen, welche durch den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Wasserzähler nachgewiesen

sind. Ist ein Wasserzähler defekt, so werden pauschal 30 m³ Trinkwasserverbrauch pro Jahr und Person zugrunde gelegt.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr ohne Umsatzsteuer beträgt 5,00 € pro Monat und Anschluss, d.h. inklusive der derzeit gültigen Umsatzsteuer in Höhe von 7% beträgt die Grundgebühr pro Monat und Anschluss 5,35 €.
- (2) Die Mengengebühr beträgt ohne Umsatzsteuer 1,43 €/m³ entnommenes Wasser, d.h. inklusive der derzeit gültigen Umsatzsteuer in Höhe von 7% beträgt die Mengengebühr 1,53 €/m³ entnommenes Wasser.
- (3) Sollte die gesetzliche Umsatzsteuer geändert werden, so werden die Grundgebühr und die Mengengebühr entsprechend angepasst.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, von dem aus Wasser der Öffentlichen Einrichtung entnommen wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung, frühestens mit der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen ist und dem Grundstück Wasser zugeführt wird.
- (3) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Hausanschluss beseitigt wurde und die Zuführung von Wasser zu dem Grundstück auf Dauer endet.

§ 6 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils am Ende des Erhebungszeitraumes. Endet ein Nutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Monats, in welchem das Nutzungsverhältnis beendet wurde.

§7 Festsetzung, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die Verbandsgemeinde Unstruttal. Sie wird dem gebührenpflichtigen durch Bescheid bekannt gegeben. Die Verbandsgemeinde kann dazu einen Dritten beauftragen.
- (2) Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie sind an die im Bescheid angegebene Stelle zu zahlen.
- (3) Auf die voraussichtliche Gebührenschuld werden 4 Abschlagszahlungen erhoben. Diese sind in den Monaten April, Juni, August und November jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (4) Die Höhe der Abschlagszahlungen des Erhebungszeitraumes wird durch den Gebührenbescheid des vorhergehenden Erhebungszeitraumes auf der Grundlage des im abgelaufenen Erhebungszeitraum ermittelten Wasserverbrauchs festgesetzt. Die festgesetzten Vorauszahlungen gelten solange, bis durch einen neuen Bescheid geänderte Vorauszahlungen festgesetzt werden.
- (5) Ist im Erhebungszeitraum erstmalig eine Gebühr zu zahlen, so wird die Höhe der Abschlagszahlungen nach einer Verbrauchsschätzung unter Berücksichtigung der Angaben des Gebührenpflichtigen durch Bescheid festgesetzt.
- (6) Nachzahlungen aufgrund einer Jahresendabrechnung zum Ende eines Erhebungszeitraumes werden mit der ersten Abschlagsrechnung des Folgejahres erhoben. Überzahlungen werden mit fälligen Abschlagszahlungen verrechnet.

§8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Verbandsgemeinde Unstruttal oder deren Beauftragten vom Veräußerer und Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Gebühr beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies der Verbandsgemeinde Unstruttal oder deren Beauftragten schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung trifft ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(4) Die Gebührenpflichtige haben zu dulden, dass mit einem Dienstausweis versehene Beauftragte der Verbandsgemeinde Unstruttal das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§9 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (DSG-LSA § 3 (3)) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 des DSG-LSA durch die Verbandsgemeinde Unstruttal sowie den beauftragten Dritten zulässig.

(2) Die Verbandsgemeinde Unstruttal darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 16 (2) KAG, wer entgegen dem § 8 dieser Satzung handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Damit verliert die ab 01.01.2018 geltende Trinkwassergebührensatzung ihre Gültigkeit.

Freyburg (Unstrut), den 14.10.2021

Jana Schumann
Verbandsgemeindebürgermeisterin